Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Tiergesundheit und Tierschutz

Fachinformation Tierschutz

Rechtsvorschriften zum Enthornen von Kälbern durch die Tierhalterin oder den Tierhalter

In Laufställen bevorzugen viele Tierhalterinnen und Tierhalter hornlose Tiere. Deshalb werden Kälber vielerorts enthornt.

Die Fachinformation erläutert die relevanten gesetzlichen Bestimmungen im Tierschutz- und Heilmittelrecht und richtet sich an die Tierhaltenden, an Tierärztinnen und Tierärzte sowie an die kantonalen Veterinärdienste, die für den Vollzug der relevanten Gesetzgebung zuständig sind.

Schmerzausschaltungspflicht

Da das Enthornen starke Schmerzen verursacht, muss es zwingend unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden, vgl. Art. 16 Tierschutzgesetz (TSchG). Der Eingriff muss so schonend wie möglich durchgeführt werden, vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchG. Folgende Punkte verdienen besondere Beachtung: Ein ruhiger Umgang mit dem Tier hilft, die durch Stress und Angst verursachte Belastung zu verringern, da beide die Schmerzwahrnehmung verstärken. Eine fachgerecht durchgeführte Schmerzausschaltung (Anästhesie) sorgt dafür, dass die Schmerzen während des Eingriffs weitgehend ausgeschaltet werden. Beim Ausbrennen der Hornanlagen entstehen Gewebeschäden, die über längere Zeit schmerzhaft sind. Solche postoperativen Schmerzen sind mit geeigneten Tierarzneimitteln zu lindern.

Enthornungsmethoden

Die Methode der Wahl ist das Ausbrennen der Hornanlagen beim Jungtier. Das Entfernen von Hörnern oder Hornanlagen mittels elastischer Ringe oder ätzender Substanzen ist verboten, vgl. Art. 17 Bst. c Tierschutzverordnung (TSchV).

Das Enthornen von Wasserbüffeln und Yaks ist verboten, vgl. Art. 17 Bst. n TSchV.

Ausschliesslich Jungtiere im eigenen Bestand enthornen

Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen ihre Kälber bis zum Alter von maximal drei Wochen selbst unter Anästhesie enthornen, wenn sie sich zuvor durch den Erwerb eines Sachkundenachweises fachkundig gemacht haben, vgl. Art. 32 Abs. 1 und 2 TSchV.

Das Enthornen in den ersten drei Lebenswochen bietet den Vorteil, dass die Wunde kleiner ausfällt und daher in der Regel ohne Komplikationen verheilt.

Sachkundenachweis in zwei Stufen

Anerkannter Theoriekurs (Stufe 1)

Der Sachkundenachweis zum schonenden und fachgerechten Enthornen von Kälbern wird in zwei Stufen erbracht und beginnt mit einem anerkannten Theoriekurs. Das BLV führt eine Liste der anerkannten Kurse auf www.blv.admin.ch > Tiere > Nutztierhaltung > Rinder > Eingriffe.

Im Kurs werden die für den Eingriff notwendigen Kenntnisse über anwendbares Recht, Anatomie, Belastung, Schmerz, Schmerzausschaltung und Chirurgie vermittelt.

Praktisches Üben unter Aufsicht (Stufe 2)

Nach Erhalt der Kursbestätigung müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter unter Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes auf ihrem Betrieb üben, wie korrekt mit Tierarzneimitteln umgegangen wird, wie sie ihre Kälber schonend auf den Eingriff vorbereiten, worauf sie beim fachgerechten Enthornen achten und wie sie die Tiere danach überwachen und betreuen müssen, vgl. Art. 42-44 Tierschutz-Ausbildungsverordnung (TSchAV).

Meldung an den zuständigen kantonalen Veterinärdienst (Erlangen des Sachkundenachweises)

Haben sie genügend Sicherheit erreicht, um alles selbstständig richtig durchzuführen, meldet die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt die betreffenden Tierhalterinnen oder Tierhalter dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Damit ist der Sachkundenachweis erlangt, vgl. Art. 32 Abs. 2 TSchV. Sie dürfen nun die benötigten Tierarzneimittel beziehen und den Eingriff selbständig durchführen, vgl. Art. 8 Abs. 3 Tierarzneimittelverordnung (TAMV).

Ausbildungspflicht besteht auch, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt die Schmerzausschaltung durchführt

Es ist möglich, dass eine Rinderhalterin oder ein Rinderhalter sich entschliesst, die Schmerzausschaltung einer Tierärztin oder einem Tierarzt zu überlassen. Wenn diese Tierhaltenden die Hornanlagen bei ihren Kälbern selbst ausbrennen wollen, sind sie dennoch verpflichtet, den Sachkundenachweis in Theorie und Praxis zu erbringen, um alle gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte vermittelt zu bekommen, vgl. Art. 42 – 44 TSchAV.

Abgabevoraussetzungen für Tierarzneimittel

Tierarzneimittelvereinbarung

Die für die Enthornung benötigten Medikamente gehören zu den Tierarzneimitteln (TAM) und dürfen der Tierhalterin oder dem Tierhalter nur abgegeben werden, wenn zuvor eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen worden ist. Darin sind regelmässige Betriebsbesuche durch die Bestandestierärztin oder den Bestandestierarzt sowie der korrekte Umgang mit Tierarzneimitteln geregelt, vgl. Art. 42 Heilmittelgesetz (HMG); Art. 10 Abs. 1-2 Tierarzneimittelverordnung (TAMV).

Voraussetzung für die Abgabe von TAM zur Schmerzausschaltung während und nach der Enthornung ist der oben beschriebene Sachkundenachweis, vgl. Art. 8 Abs. 2 TAMV.

Mengenbeschränkung und Buchführungspflicht

TAM dürfen für einen Bedarf von maximal drei Monaten abgegeben werden, vgl. Art. 11 Abs. 2 Bst. c TAMV. Abgabe, Verwendung und Vorrat müssen im Behandlungsjournal bzw. im TAM-Inventar dokumentiert werden, vgl. Art. 43 HMG und Art. 26 Bst. a-b sowie Art. 28 TAMV.

Gesetzgebung: Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des EDI über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV); Heilmittelgesetz (HMG) und Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV)

Art. 4 TSchG Grundsätze
[2] Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Art. 16 TSchG Eingriffe an Tieren
Schmerzverursachende Eingriffe dürfen nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen. Er bestimmt, welche Personen als fachkundig gelten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über Tierversuche.

Art. 17 TSchV Verbotene Handlungen bei Rindern
Bei Rindern sind zudem verboten:
- c. das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen des Hornansatzes;
- n. das Enthornen von Wasserbüffeln und Yaks.

Art. 32 TSchV Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter
[1] Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen.
[2] Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.
[3] Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.

Art. 42 TSchAV Lernziel des Sachkundenachweises
Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 32 TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter Jungtiere schonend und fachgerecht kastriert oder enthornt.

Art. 43 TSchAV Form und Umfang des Sachkundenachweises
Die Ausbildung erfolgt in Form eines Theoriekurses von mindestens drei Stunden Dauer, gefolgt von praktischem Üben unter tierärztlicher Aufsicht auf dem eigenen Betrieb.

Art. 44 TSchAV Inhalt des Sachkundenachweises
[1] Die Ausbildung vermittelt Grundkenntnisse der Rechtsgrundlagen und Anatomie sowie vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Belastung, Schmerz, Schmerzausschaltung und Chirurgie.
[2] Das praktische Üben auf dem eigenen Betrieb muss Übungen betreffend Vorbereitung des Tieres auf den Eingriff, korrektes Dosieren und Verabreichen von Tierarzneimitteln sowie die korrekte Vornahme des Eingriffs und die Überwachung des Tieres beinhalten.

Art. 42 HMG Verschreibung und Abgabe
[1] Ein Arzneimittel darf für Tiere nur verschrieben oder abgegeben werden, wenn die verschreibende Person das Tier oder den Tierbestand kennt.
[2] Ist das Arzneimittel für Nutztiere bestimmt, so muss die verschreibende Person auch deren Gesundheitszustand kennen.

Art. 43 HMG Buchführungspflicht
Wer Tierarzneimittel ein- oder ausführt, vertreibt, abgibt oder an Nutztiere verabreicht oder verabreichen lässt, ist verpflichtet, über den Ein- und Ausgang dieser Arzneimittel Buch zu führen und die Belege aufzubewahren.

Art. 8 TAMV Abgabeeinschränkung

[2] Tierarzneimittel zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung oder der Kastration dürfen nur an Tierhalterinnen und Tierhalter abgegeben werden, die einen Sachkundenachweis nach Artikel 32 Absatz 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 erbringen.

Art. 10 TAMV Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung

[1] Tierärztinnen und Tierärzte müssen vor der Verschreibung oder der Abgabe eines Tierarzneimittels, über das Buch geführt werden muss (Art. 26), den Gesundheitszustand des zu behandelnden Nutztieres oder der zu behandelnden Nutztiergruppe persönlich beurteilen (Bestandesbesuch).

[2] Tierärztinnen, Tierärzte sowie Tierarztpraxen können mit der Tierhalterin oder dem Tierhalter eine schriftliche Vereinbarung über regelmässige Betriebsbesuche und den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM-Vereinbarung) abschliessen. In diesem Fall können sie Tierarzneimittel auch ohne vorgängigen Bestandesbesuch verschreiben oder abgeben.

Art. 11 TAMV Menge der verschriebenen oder abgegebenen Tierarzneimittel

[2] Besteht eine TAM-Vereinbarung, so darf die Tierärztin oder der Tierarzt für eine bezeichnete Indikation Tierarzneimittel im Verhältnis zur Bestandesgrösse auch auf Vorrat verschreiben oder abgeben:

c. zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung in den ersten Wochen oder bei der Frühkastration: den Bedarf für maximal drei Monate;

Art. 26 TAMV Gegenstand der Buchführung

Buch geführt werden muss über:

a. verschreibungspflichtige Tierarzneimittel;
b. Tierarzneimittel, für die eine Absetzfrist eingehalten werden muss;

Art. 28 TAMV Buchführungspflicht der Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter

[1] Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter sorgen dafür, dass Personen, welche ein Tierarzneimittel anwenden, folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal festhalten:

a. das Datum der ersten und letzten Anwendung;
b. die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie beispielsweise die Ohrmarke;
c. die Indikation;
d. den Handelsnamen des Tierarzneimittels;
e. die Menge;
f. die Absetzfristen;
g. die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
h. den Namen der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

[2] Sie sind verpflichtet, zu jedem Eingang auf Vorrat und jeder Rückgabe oder Vernichtung von Arzneimitteln nach Artikel 26 folgende Angaben in übersichtlicher Form festzuhalten:

a. das Datum;
b. den Handelsnamen;
c. die Menge in Konfektionseinheiten;
d. die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.

Anhang 1 TAMV Beurteilungskriterien, Besuchsfrequenzen und Inhalt der TAM-Vereinbarung